OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-450544/22/MB/VEP**

Datum: **Linz, 6. September 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Mag. S H, x, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 21.05.2019, GZ: 0013682/2016 AS KF, betreffend Haftung für Kommunalsteuerverbindlichkeiten der P D GmbH nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.09.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit teilweise stattgegeben, als der Haftungsbetrag mit € 7.954,58 festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (in der Folge kurz: „belangte Behörde") vom 21.05.2019, GZ: 0013682/2016 AS KF, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf") als ehemaligem handelsrechtlichen Geschäftsführer der P D GmbH und somit als nach §§ 6f KommStG iVm §§ 80ff BAO neben der Abgabepflichtigen Haftendem die bis dato unberichtigt aushaftenden Kommunalsteuerforderungen samt Nebengebühren gegenüber der P D GmbH für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2013 in der Höhe von insgesamt € 15.909,16 vorgeschrieben. Vom Bf wurde dagegen rechtzeitig Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der P D GmbH die Behörde in der Lage gewesen sei, einen Haftungsbescheid zu erlassen. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 05.02.2015, AZ 37 S 20/15t sei über sein Vermögen das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet worden und das Magistrat Linz habe in diesem Verfahren keine Forderung angemeldet, obgleich dies möglich gewesen wäre. Die mit dem angefochtenen Bescheid nunmehr geltend gemachte Forderung sei als nachträgliche Forderung iSd Insolvenzordnung zu qualifizieren und es sei nach § 207 IO vorzugehen. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 30.10.2019, GZ: 0033657/2019 MDion RM, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Aufgrund des rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrags gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Entscheidung vom 24.06.2020, LVwG-450544/4/MB/HEK, der Beschwerde statt und hob den angefochtenen Bescheid auf. Diese Entscheidung wurde aufgrund einer außerordentlichen Revision der belangten Behörde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23.06.2021, Ra 2020/13/0072, aufgehoben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Umstand, dass die Bemessungsgrundlagen für eine monatlich gegliederte Aufstellung der Abgaben nicht ermittelt oder berechnet werden können, nicht zum Unterbleiben der Heranziehung zur Haftung führe. Die Bemessungsgrundlagen seien in diesem Fall vielmehr nach § 184 Abs. 1 BAO zu schätzen. Im Übrigen sei aber im gegenständlichen Fall, in dem weder die Höhe (zur jeweiligen Fälligkeit) der Abgabenschuld bestritten, noch vom Haftungspflichtigen behauptet wird, eine Aufgliederung der Abgabenschuld nach den jeweiligen Fälligkeiten nicht geboten. Weiters sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das Verwaltungsgericht im fortzusetzenden Verfahren mit den Parteien zu erörtern habe, dass aus dem Akteninhalt hervorzugehen scheine, dass die belangte Behörde (und revisionswerbende Partei) – entgegen dem Vorbringen sowohl der revisionswerbenden Partei als auch des Mitbeteiligten – die hier strittige Forderung im Schuldenregulierungsverfahren des Mitbeteiligten angemeldet habe, nach dieser Gläubigerliste diese Forderung vom

Masseverwalter anerkannt worden und eine Bestreitung durch den Mitbeteiligten als Insolvenzschuldner nicht ersichtlich sei.

I.3. Am 27.09.2021 fand eine mündliche Verhandlung statt.

I.4. Mit Schreiben ON 13 führte die belangte Behörde ergänzend aus, dass nicht verifizierbar sei, dass sie die vom Verwaltungsgerichtshof angesprochene Forderung im Schuldenregulierungsverfahren des Bf angemeldet habe. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die Forderung erst mit Zustellung des Haftungsbescheides – sohin am 24.05.2019 – entstanden sei und daher vom Schuldenregulierungsverfahren des Bf, welches bereits am 05.02.2015 eröffnet worden sei, nicht betroffen hätte sein können und in diesem auch nicht angemeldet hätte werden können.

I.5. Der Insolvenzverwalter im Schuldenregulierungsverfahren des Bf zu Aktenzeichen 37 S 20/15t legte mit Schreiben ON 15 u.a. den Bericht zur Prüfungs- und Abstimmungstagsatzung vom 27.03.2015 samt Anmeldungsverzeichnis vor. Dazu teilte die belangte Behörde mit Schreiben ON 17 mit, dass sich aus dem vom Masseverwalter vorgelegten Anmeldungsverzeichnis ergebe, dass sie im Schuldenregulierungsverfahren des Bf keine Forderung angemeldet habe.

I.6. Mit Schreiben ON 18 legte der Bf Unterlagen zu seiner Vermögenssituation vor, die mit Schreiben ON 19 der belangten Behörde zum Parteiengehör übermittelt wurden. Mit Schreiben ON 21 wurden vom Bf ergänzende Unterlagen zu seiner Vermögenssituation vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, in das Firmenbuch und die Insolvenzdatei, durch die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf war seit 01.10.2001 handelsrechtlicher Geschäftsführer der im Firmenbuch unter FN 196649 s eingetragenen P D GmbH (Historischer Firmenbuchauszug).
Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 28.10.2009 wurde gegenüber der P D GmbH eine bereits fällige Kommunalsteuernachforderung für das Jahr 2007 in der Höhe von € 1.896 und für das Jahr 2008 in der Höhe von € 5.094,14, somit insgesamt in der Höhe von € 6.990,14 sowie ein 2 %iger Säumniszuschlag in der Höhe von € 139,80 rechtskräftig festgesetzt (ON 1 des Behördenaktes). Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 25.11.2009 wurde die Einhebung dieses offenen Abgabenbetrages ausgesetzt, mit

Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 25.11.2013 wurde die Aussetzung der Einhebung aufgehoben und Aussetzungszinsen in der Höhe von € 830,01 festgesetzt (ON 4 des Behördenaktes).
Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 25.02.2014 wurde gegenüber der P D GmbH eine bereits fällige Kommunalsteuernachforderung für das Jahr 2009 in der Höhe von € 2.802,65, für das Jahr 2010 in der Höhe von € 2.727,20, für das Jahr 2011 in der Höhe von € 2.425,47, für das Jahr 2012 in der Höhe von € 1.624,24 und für das Jahr 2013 in der Höhe von € 85,46, somit insgesamt in der Höhe von € 9.665,02 sowie ein 2%igen Säumniszuschlag in der Höhe von € 193,30 rechtskräftig festgesetzt (ON 6 des Behördenaktes).
Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 15.09.2014 zu GZ 17 S 75/14z wurde über das Vermögen der P D GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Seitens des Magistrats der Landeshauptstadt Linz wurden folgende Forderungen angemeldet: Kommunalsteuer 01.01.2007 – 31.12.2008 in der Höhe von € 6.990,14 samt Säumniszuschlag in der Höhe von € 139,80, Aussetzungszinsen in der Höhe von € 830,01, wobei eine hierauf erfolgte Zahlung in der Höhe von € 529,76 abgezogen wurde, sowie Kommunalsteuer 01.01.2009 – 31.12.2013 in der Höhe von € 9.665,02 samt Säumniszuschlag in der Höhe von € 193,30. Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 06.10.2015 zu GZ 17 S 75/14z wurde der Konkurs nach der Schlussverteilung aufgehoben. Der Magistrat der Stadt Linz erhielt im Oktober 2015 eine Quote von € 1.268,67 (ON 7 des Behördenaktes; ON 13). Die Gesellschaft ist infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst (ON 7 des Behördenaktes; Historischer Firmenbuchauszug).
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 05.02.2015, Aktenzeichen 37 S 20/15t, wurde das Schuldenregulierungsverfahren betreffend den Bf eröffnet (ON 8 des Behördenaktes). Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz meldete in diesem Verfahren keine Forderung an (Anmeldungsverzeichnis 37 S 20/15 t [ON 15]). Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 31.03.2015, Aktenzeichen 37 S 20/15t, wurde nach fehlender Annahme des Zahlungsplanes das Abschöpfungsverfahren betreffend den Bf eingeleitet und die Schlussrechnung des Masseverwalters genehmigt. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 21.04.2015, Aktenzeichen 37 S 20/15t, wurde das Schuldenregulierungsverfahren betreffend den Bf aufgehoben und das Abschöpfungsverfahren rechtskräftig eingeleitet (ON 8 des Behördenaktes). Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 22.04.2022, Aktenzeichen 37 S 20/15t, wurde das Abschöpfungsverfahren beendet und dem Bf wurde Restschuldbefreiung erteilt (Auszug Insolvenzdatei).
Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 21.05.2019, GZ: 0013682/2016 AS KF, wurde gegenüber dem Bf ein Haftungsbescheid über die bis dato unberichtigt aushaftenden Kommunalsteuernachforderungen samt Nebengebühren gegen die P D GmbH für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2013 - abzüglich der bisher geleisteten Zahlungen - in der Höhe von € 15.909,16 erlassen, wobei der Bf über den haftungsgegenständlichen Abgabenanspruch in der Begründung des Bescheides wie folgt in Kenntnis gesetzt wurde:

„Abgabenart	Zeitraum	Bemessungs-grundlage	Steuer	Bezahlt	Rückstand offen
Kommunalsteuer	01.01.2007-31.12.2007	€ 460.402,45	€ 13.812,07	€ 11.916,06	€ 1.896,01
Kommunalsteuer	01.01.2008-31.12.2008	€ 619.554,43	€ 18.586,63	€ 14.761,17	€ 3.825,46
Kommunalsteuer	01.01.2009-31.12.2009	€ 611.427,44	€ 18.342,82	€ 15.540,16	€ 2.802,66
Kommunalsteuer	01.01.2010-31.12.2010	€ 482.684,55	€ 14.480,54	€ 11.753,33	€ 2.727,21
Kommunalsteuer	01.01.2011-31.12.2011	€ 529.185,77	€ 15.875,57	€ 13.450,09	€ 2.425,48
Kommunalsteuer	01.01.2012-31.12.2012	€ 516.384,72	€ 15.491,54	€ 13.867,28	€ 1.624,26
Kommunalsteuer	01.01.2013-31.12.2013	€ 287.672,08	€ 8.630,16	€ 8.544,70	€ 85,46
Nebengebühren					€ 633,35
Haftungszahlung eingelangt					€ -110,74
Haftungsbetrag Gesamt					€ 15.909,16“

II.2. Der unter II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und der Durchführung der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammer angeführten Beweisergebnissen beruhen.
Dass der Magistrat der Landeshauptstadt Linz im Schuldenregulierungsverfahren des Bf die (Kommunalsteuer-)Forderung nicht anmeldete, ergibt sich aus dem mit Schreiben des Insolvenzverwalters ON 15 vorgelegten Anmeldungsverzeichnis sowie aus den übereinstimmenden Angaben des Bf und der belangten Behörde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 6a Abs. 1 KommStG haften die in den §§ 80ff BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Kommunalsteuer insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Voraussetzung für eine Haftung nach § 6a KommStG ist neben dem Bestehen einer Abgabenforderung gegen den Primärschuldner, dass die Einbringlichkeit beim Vertretenen nicht ohne Schwierigkeiten im Sinne des § 6a KommStG möglich ist und eine hierfür kausale Pflichtverletzung des Vertreters vorliegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Vertreter darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten unmöglich gewesen sei, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Verletzung im Sinne des § 6a KommStG

annehmen darf (vgl. VwGH 30.01.2014, 2013/16/0229; 02.07.2015, 2013/16/0220).

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, stammen die haftungsgegenständlichen Kommunalsteuernachforderungen gegenüber der P D GmbH (Primärschuldnerin) aus den Jahren 2007 bis 2013 und betreffen daher Forderungen die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der P D GmbH am 15.09.2014 und während der Geschäftsführertätigkeit des Bf für die P D GmbH entstanden sind und fällig wurden. Dies und die Höhe der Kommunalsteuernachforderungen wurden vom Bf im Übrigen auch nicht bestritten. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der P D GmbH seit 01.10.2001, hätte der Bf für die Entrichtung der gegenständlich festgesetzten Kommunalsteuerforderungen (aus den Mitteln der Gesellschaft) zu sorgen gehabt. Vom Bf wurde nicht dargetan, aus welchen Gründen ihm dies nicht möglich gewesen wäre, sodass ausgehend von der unter Punkt III.1. wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bf auszugehen ist. Da der Bf seine Pflicht verletzt hat, für die vollständige Abgabenentrichtung aus den Mitteln der Gesellschaft zu sorgen, ist auch eine Ursächlichkeit dieser Pflichtverletzung für die Gefährdung der Einbringlichkeit anzunehmen (vgl. etwa VwGH 29.05.2013, 2010/16/0019; 30.01.2014, 2013/16/0229). Die Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Haftung nach § 6a KommStG liegen daher grundsätzlich vor.

III.3. Zum Vorbringen des Bf, wonach die belangte Behörde bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der P D GmbH in der Lage gewesen sei, einen Haftungsbescheid zu erlassen, auch im Schuldenregulierungsverfahren keine Forderung angemeldet habe, obgleich dies möglich gewesen wäre und die mit dem angefochtenen Bescheid nunmehr geltend gemachte Forderung als nachträgliche Forderung iSd Insolvenzordnung zu qualifizieren und nach § 207 IO vorzugehen sei, ist Folgendes auszuführen:

Die Vertreterhaftung setzt die objektive Uneinbringlichkeit der betreffenden Abgabe im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Haftenden voraus. Die Uneinbringlichkeit liegt grundsätzlich dann vor, wenn Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos waren oder voraussichtlich erfolglos wären. Aus der Konkurseröffnung allein ergibt sich noch nicht zwingend die Uneinbringlichkeit (vgl. etwa VwGH 28.05.2002, 99/14/0233; VwGH 26.05.2004, 99/14/0218). Im Übrigen hielt der Verwaltungsgerichtshof zur Haftung nach § 9 BAO bereits fest, dass der Bf keine gesetzliche Bestimmung zu nennen vermag, die ihm ein subjektives öffentliches Recht darauf einräumen würde, dass die Inanspruchnahme zur Haftung ihm gegenüber unverzüglich oder ehestmöglich zu erfolgen hätte (vgl. VwGH 07.09.1990, 89/14/0298). Aus alledem folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die belangte Behörde nicht verpflichtet war, den

Haftungsbescheid bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der P D GmbH zu erlassen.

In den Konkurs fallen grundsätzlich nur solche vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Gemeinschuldner, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung schon bestanden haben. Die Gruppe der Konkursgläubiger ist mit dem Tag der Verfahrenseröffnung abgeschlossen (vgl. VwGH 07.09.1990, 89/14/0298 mwN). Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der P D GmbH am 15.09.2014 und das Schuldenregulierungsverfahren über das Vermögen des Bf am 05.02.2015 eröffnet. Der Haftungsbescheid gegenüber den Bf datiert vom 21.05.2019. Wenn nun – wie im gegenständlichen Fall – der Haftungsbescheid erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (der P D GmbH) bzw. des Schuldenregulierungsverfahrens (des Bf) erlassen wurde, liegt keine Insolvenzforderung vor, die angemeldet hätte werden können (vgl. dazu auch *Mühlberger/Ott*, Handbuch Kommunalsteuer^2 [2012] 740). Durch den konstitutiv wirkenden Haftungsbescheid wird der Haftende erst zum Gesamtschuldner (vgl. etwa VwGH 24.06.2010, 2010/16/0014; *Ritz/Koran*, BAO^7 § 224 Rz 4), sodass die geltend gemachte Haftung weder im Insolvenzverfahren, noch im Schuldenregulierungsverfahren eine (nachträgliche) Konkursforderung darstellen kann (vgl. *Mühlberger/Ott*, Handbuch Kommunalsteuer^2 [2012] 741 mwN).

III.4. Die Haftungsinanspruchnahme liegt im Ermessen der Abgabenbehörde (vgl. etwa VwGH 14.01.2003, 97/14/0176). Dieses Ermessen umfasst auch das Ausmaß der Heranziehung zur Haftung innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens (vgl. etwa VwGH 24.03.2004, 2001/14/0083). Ermessensentscheidungen sind nach § 20 BAO innerhalb der Grenzen, die das Gesetz dem Ermessen zieht, nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Dem Gesetzesbegriff „Billigkeit" ist die Bedeutung von „Angemessenheit in Bezug auf berechtigte Interessen der Partei" und dem Begriff „Zweckmäßigkeit" die Bedeutung von „öffentliches Interesse, insbesondere an der Einbringung von Abgaben" beizumessen (vgl. etwa VwGH 30.03.2000, 97/16/0189; 17.05.2004, 2003/17/0132).

Gemäß Art 130 B-VG liegt Rechtswidrigkeit – außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen – nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes ausgeübt hat. Hat nun die Verwaltungsbehörde ein ihr gesetzlich eingeräumtes Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es dem Verwaltungsgericht diesfalls verwehrt, das Ermessen anders zu üben als die Verwaltungsbehörde. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn in Verwaltungsstrafsachen einschließlich der Finanzstrafsachen sowie in

Rechtssachen in den Angelegenheiten des Abgabenwesens (und Zollwesens) Ermessen zu üben ist (vgl. RV 1618 BlgNR 24. GP 14; VwGH 26.01.2017, Ra 2015/15/0063; VwGH 22.03.2018, Ra 2017/15/0044). Dem Verwaltungsgericht ist daher – im gegenständlichen Fall – auch in Ermessensfragen volle Kognition eingeräumt.

Zur Ermessensausübung wird von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass der Bf als Geschäftsführer es im vollen Umfang zu verantworten habe, dass die Gesellschaft die Abgaben termingerecht leiste und im Hinblick darauf, dass die Geschäftsführerhaftung ein für den praktischen Vollzug des KommStG ein unerlässliches Element darstelle und die im vorliegenden Fall festgestellten offenen Forderungen nicht bloß von geringem Ausmaß gewesen seien, sei dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abgabenerhebung der Vorzug zu ergeben. Ergänzend wird von der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung festgehalten, dass das Schuldenregulierungsverfahren des Bf im vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen sei, da in diesem ein Zahlungsplan nicht zustande gekommen sei. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf bei der Heranziehung zur Haftung im Rahmen der Ermessensausübung ein langer Zeitabstand zwischen dem Entstehen der Abgabenschuld oder der Feststellung der Uneinbringlichkeit der Abgaben beim Primärschuldner einerseits und der bescheidmäßigen Inanspruchnahme zur Haftung andererseits nicht außer Betracht gelassen werden (vgl. etwa VwGH 19.05.2021, Ra 2019/13/0046; BFG 01.09.2021, RV/2100414/2021). Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, stammen die haftungsgegenständlichen Kommunalnachsteuerforderungen aus den Jahren 2007 bis 2013, wurde das Konkursverfahren der Primärschuldnerin im Oktober 2015 aufgehoben und ging die Quotenzahlung bei der Primärschuldnern im Oktober 2015 ein. Der Haftungsbescheid erging jedoch erst im Mai 2019. Dieser lange Zeitabstand blieb im Rahmen der Ermessensentscheidung der belangten Behörde gänzlich unberücksichtigt.

Im gegenständlichen Fall bei der Ermessensausübung nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ebenfalls miteinzubeziehen – und von der belangten Behörde außer Acht gelassen – ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bf, insbesondere die Höhe des Einkommens (vgl. etwa VwGH 26.11.2002, 99/15/0199; *Ritz/Koran*, BAO[7] § 9 Rz 28 mwN). Mit Schreiben ON 18 und ON 21 wurde vom Bf nachweislich dargelegt, dass die monatlichen Lebenserhaltungskosten (in Höhe von ca. € 1.800) das Einkommen (Jahr 2018: € 1.063,34; Jahr 2019: -8.305,63; Jahr 2020: € 5.579,72; Jahr 2021: vorläufiger Jahresverlust in Höhe von € - 3.638,68) übersteigen.

All diese Umstände sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im vorliegenden Fall dahingehend zu berücksichtigen, dass vom Haftungsbetrag (gesamt) ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen ist [Haftungsbetrag (gesamt) € 15.909,16 – 50 % Ermessen = € 7.958,58], sodass der Bf (nur) im Ausmaß von € 7.958,58 zur Haftung herangezogen wird.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem die unter Punkt I.2. und III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur) anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dem Ergebnis keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter